

## SIEHE AUCH

Textbaustein 341  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Versicherer fehlen  
wieder einmal  
die Argumente

## DOWNLOAD

Beitrag und Text-  
baustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Bagatellgrenze  
spielt dann  
keine Rolle

**PRAXISHINWEIS** | Der Textbaustein 341 „Standgeld bzw. Kosten für Fahrzeugverwahrung (H)“ wurde um eine Variante „Standgeld bis zur Abholung durch den Restwertaufkäufer“ ergänzt. Sie finden diese neue Variante abgedruckt auf Seite 20 dieser Ausgabe oder als Bestandteil des Textbausteins 341 zum Download auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 341: Standgeld bzw. Kosten für Fahrzeugverwahrung (H)
- Beitrag „Alles Wissenswerte rund um das Standgeld“, UE 11/2013, Seite 8

Reparaturkosten

**Beilackierung: Kosten laut Gutachten sind zu erstatten**

| Wenn die Beilackierung angrenzender Teile im Schadengutachten als technisch erforderlich kalkuliert ist, gehören die Kosten zum Schadenersatzanspruch, entschied das AG Neu-Ulm. |

Der Versicherer hatte ganz schlicht auf einen Prüfbericht eines Dienstleisters verwiesen, in dem es ebenso schlicht hieß, die Beilackierung „sei nicht zwingend erforderlich“. Mehr als diese Sprechblase hatte der Anwalt des Versicherers im Prozess auch nicht vorgetragen, vermutlich weil es nichts Tragfähiges zur angeblich möglichen farbgetreuen Lackierung ohne die Beilackierungsarbeiten vorzutragen gibt. Vor diesem Hintergrund hielt sich das Gericht an den Inhalt des Schadengutachtens, ohne sich auf sonstige Fragen dazu einzulassen (AG Neu-Ulm, Urteil vom 9.10.2014, Az. 3 C 991/14; Abruf-Nr. 143051; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Beilackierung: Kostenerstattung auch bei fiktiver Abrechnung“, UE 10/2014, Seite 1
- Textbaustein 335: Beilackierung bei Reparatur gemäß Gutachten (H)

Gutachten

**Gutachten nach einem beanstandeten Kostenvoranschlag**

| Wenn der Geschädigte bei einem niedrigen Schaden einen Kostenvoranschlag vorlegt und der Versicherer den darin vorgesehenen Reparaturweg als falsch beanstandet, kann der Geschädigte ohne weiteres ein Schadengutachten einholen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bagatellgrenze überschritten ist, entschied das AG Bamberg. |

Im Urteilsfall war die Stoßstange beschädigt. Der Kostenvoranschlag sah eine Erneuerung vor. Der Versicherer wandte ein, das sei nicht nötig. Daraufhin beauftragte der Geschädigte einen Gutachter. Die Erstattung der dafür entstandenen Kosten lehnte der Versicherer mit dem Argument ab, dass nur ein Bagatellschaden vorlag, bei dem ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte.